

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.11.2019 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr).

§ 1

Einhebung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992 idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Straßen und Straßenstrecken (Kurzparkzonen) für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Zeit Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **eine Abgabe** (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist. An Sonn- und Feiertagen ist keine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Kurzparkzonengebühr wird auf folgenden Straßen und Straßenstrecken eingehoben:
 - a) Eisenstädterstraße 1a – 1b
 - b) Ecke Wienerstraße von der Einmündung in die B 51 bis einschließlich Eisenstädterstraße 4
 - c) Teichgasse von der Einmündung in die B 51 bis Teichgasse 3 bzw. 16 (Kreuzung Gartenweg)
 - d) Obere Hauptstraße
 - e) Paulinerweg von der Einmündung in die B 51 bis Betriebseinfahrt TOPOS
 - f) Hauptplatz
 - g) Untere Hauptstraße bis Haus Nr. 84
 - h) Kirchengasse
 - i) Am Anger
 - j) Feldgasse von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 4
 - k) Peter Floridangasse von der Einmündung in die B 51 bis zum seitlichen Eingang von Haus Untere Hauptstraße 26
 - l) Zufahrtsstraße zu Hauptplatz 51 („Ödes Haus“) von der Einmündung in die B 51 bis Ende Parkbucht (Hauptplatz 49b)
 - m) Kalvarienbergstraße von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 7
- (3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die vier Samstage vor den Adventsontagen („Adventsamstage“), die Markttermine gemäß § 1 der Marktordnung der Stadtgemeinde Neusiedl am See idgF., der 24. Dezember, der 31. Dezember und der 1. Freitag und 1 Samstag im August (Stadtfest).

§ 2

Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Automatenparkscheines** beträgt 0,50 Euro für die ersten 30 Minuten, wobei danach die Möglichkeit besteht, durch den Einwurf von jeden weiteren 0,10 Euro die Parkdauer um jeweils 6 Minuten verlängern zu können. Beim Erwerb eines Automatenparkscheines wird pro

Abstellvorgang automatisch eine Gratis-Parkzeit von 30 Minuten angerechnet.

- (2) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **elektronischen Parkscheines** beträgt 0,50 Euro für bis zu 30 Minuten, 1,00 Euro für bis zu 60 Minuten und 1,50 Euro für bis zu 90 Minuten und € 2,00 für bis zu **120 Minuten**. Beim Erwerb eines elektronischen Parkscheines wird pro Abstellvorgang automatisch eine Gratis-Parkzeit von 30 Minuten angerechnet.
- (3) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Parkscheines** beträgt 0,50 Euro für bis zu 30 Minuten, 1,00 Euro für bis zu 60 Minuten und 1,50 Euro für bis zu 90 Minuten und € 2,00 für bis zu 120 Minuten. Bei Entwertung (Ankreuzen) eines oder mehrerer Parkscheine/-s wird automatisch eine Gratis-Parkzeit von 30 Minuten pro Abstellvorgang angerechnet.
- (4) Die Abgabepflicht tritt grundsätzlich mit Beginn des Parkens in der von der Abgabepflicht erfasste Kurzparkzone ein.
- (5) Ausgenommen von der Entrichtung der Parkgebühr gemäß Absatz 1 und 2 sind Inhaber von „Dauerparkkarten“ gemäß § 6 sowie das abgabenfreie Abstellen eines Fahrzeuges gemäß § 3 dieser Verordnung.

§ 3

Abgabenfreies Abstellen (Gratis-Parken)

- (1) Beträgt die gesamte Abstellzeit eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges nicht mehr als 30 Minuten, ist gemäß § 4 (2) kein Abgabebetrag zu entrichten, wenn der hierfür vorgesehene Parkschein (Gratis-Parkschein) vorschriftsmäßig angebracht und gelöst oder aktiviert ist. § 7 (2), (3), (5) und (6) gelten sinngemäß.
- (2) Der Fahrzeuglenker hat entweder einen Gratis-Parkschein (Vordruck) durch sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute zu entwerfen oder einen „Gratis-Automatenparkschein“ bei den Parkscheinautomaten zu lösen oder durch Handy-Parken zu aktivieren. Bei Verwendung der Gratis-Parkscheine ist bei einstelligen Stunden- oder Minutenangaben eine Null vorzusetzen.
- (3) In den im § 1 angeführten Kurzparkzonen darf je Abstellvorgang nur 1 Gratis-Parkschein mit einer höchstens 30 minütigen Abstelldauer verwendet werden.
- (4) Die Zeitberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Abstellens.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 5 und 6 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Die Kurzparkzonengebühr ist gemäß 6 § Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz nicht zu entrichten für:
 - 1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung BGBI. Nr. 159/1960 idgF. (STVO);
 - 2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO;

3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO, gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6

Dauerparkkarten

- (1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO erteilt, so wird abweichend von den § 2 und 7 die Abgabe für das Parken in der durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzone für die Bewilligungsdauer mit € 65,20 je angefangenem Monat festgesetzt, maximal jedoch 1.500 Euro bei zweijähriger Bewilligungsdauer.
- (2) Die Abgabe gemäß Absatz 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner bzw. der Abgabenschuldnerin die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
- (3) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf Antrag zu erstatten, wenn
 - a) die Abgabepflicht für das Parken in der Kurzparkzone aufgehoben wird, oder
 - b) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO Gebrauch zu machen.
- (4) Bei Erstattungen nach Abs. 3 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 7

Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Kurzparkzonengebühr wird entrichtet durch:
 - a. den Erwerb eines Automatenparkscheines.
 - b. die Verwendung eines Parkscheines.
 - c. durch Nutzung des Angebotes „Handy-Parken“ (elektronischer Parkschein)
- (2) Der Automatenparkschein wird von einem Parkschein-Ausgabe-Automaten ausgegeben und hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Parkgebühr, das Datum und die Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit auszuweisen. Darüber hinaus kann er auch andere Hinweise enthalten.
- (3) Der Parkschein hat § 5 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zu entsprechen. Auf dem Parkschein müssen die herausgebende Gemeinde Neusiedl am See sowie die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein. Darüber hinaus kann er auch sonstige Hinweise enthalten oder verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
- (4) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des

Kalenderjahres deutlich zu markieren, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet werden darf. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf jedem Parkschein der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren ist.

- (5) Der Parkschein bzw. der Automatenparkschein sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise über die entrichtete Kurzparkzonengebühr verwendet werden, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (6) Für die Nutzung von „Handy Parken“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Wer

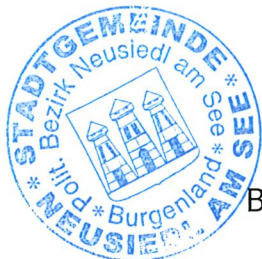
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
 2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz nicht nachkommt,
 3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,-- Euro zu bestrafen.

- (2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 werden Organstrafverfügungen mit Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.06.2018 betreffend die Einhebung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin LAbg. Elisabeth Böhmer

Angeschlagen am: 02.12.2019

Abgenommen am: 10.01.2020

